

**Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“
vom 28.05.2020**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann vom Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem am Fachbereich Musikhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, bei der Anwendung oder Entwicklung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende künstlerische Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, oder wissenschaftliche Leistung voraus. ²Weitere Voraussetzung ist eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität, an anderen Hochschulen sowie anderen hochrangigen vermittelnden Institutionen erbracht worden sein kann. ³Die Fünf-Jahres-Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen verkürzt werden. ⁴Leistungen in der beruflichen Praxis und hervorragende künstlerische Leistungen müssen in nachprüfbarer Weise vorliegen. ⁵Die Lehrtätigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
- (3) Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden vom Fachbereich Musikhochschule der Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich Musikhochschule pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in künstlerischer Tätigkeit, Lehre und ggf. Forschung beteiligen wird.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (5) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3

Verleihungsverfahren

- (1) ¹Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 15 Musikhochschule nicht auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. ²Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. ³In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.
- (2) Dem Antrag ist ein ausführlicher Lebenslauf beizufügen, der besonders über den künstlerischen /ggf. wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. ²Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen.
- (4) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der künstlerischen und ggf. wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. ²Ihr gehören an: drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein/e Lehrbeauftragtenvertreter/in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (w/m) und eine Studierende/ein Studierender. ³Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. ⁴Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Lehrbeauftragte oder Lehrkraft für besondere Aufgaben (w) oder eine Professorin angehören.
- (5) Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (6) ¹Die Kommission bewertet die erbrachten Leistungen gemäß den vorstehenden Kriterien. ²Nach Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ³Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe Hochschullehre-

rinnen/Hochschullehrer. ⁴Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. ⁵Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie ersetzt die Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ vom 20.02.2018 (AB Uni 2018/5, S. 290 ff.).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musikhochschule am 06.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s